

Richtlinie über die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale) gemäß §§ 23, 24 SGB VIII und KiFöG LSA

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gesetzliche Grundlagen	Seite 2
§ 2	Zuständigkeit	Seite 2
§ 3	Selbstverständnis und Auftrag der Tagespflege	Seite 2
§ 4	Anforderungen an die Tagespflegeperson	Seite 3
§ 5	Anforderungen an die Tagespflegestelle	Seite 3
§ 6	Qualitätsentwicklung und –überwachung in der Tagespflege	Seite 4
§ 7	Sicherung des Kindeswohls	Seite 4
§ 8	Vertretungsregelung	Seite 5
§ 9	Beitragsregelung für Personensorgeberechtigte	Seite 5
§ 10	Finanzierung	Seite 5
§ 11	Anzeigenpflichten	Seite 6
§ 12	Schließung einer Tagespflegestelle	Seite 7
§ 13	Versicherungsschutz – Haftpflichtversicherung	Seite 7
§ 14	Schlussbestimmungen	Seite 7
§ 15	In-Kraft-Treten	Seite 8
	Anlage zur Richtlinie (Stand 8.5.2013)	Seite 9

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

(1) Gesetzliche Grundlagen zur Tagespflege von Kindern sind in den §§ 22-24 und § 43 des SGB VIII festgeschrieben, näheres regelt der § 6 des Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalts (KiFöG LSA).

(2) Gemäß § 3 des KiFöG LSA besteht für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in das 7. Schuljahr der Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII in einer Tagespflegestelle angeboten wird, d.h. ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle. Gemäß § 24 Abs. 1 können Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einer Tagespflegestelle betreut und gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Ist das dritte Lebensjahr vollendet, hat ein Kind Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Tagespflege gefördert werden.

(3) Die Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. September 2013 regelt die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson sowie deren Qualifikation, die Anforderungen an kindgerechte Räume, die laufende Geldleistung und die Ausfallzeiten sowie die Betreuungsvertretung.

(4) Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundskinderschutzgesetz - BkiSchG) vom 22. Dezember 2011 und das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderschutzgesetz) vom 09. Dezember 2009 bestimmen die Mitwirkungspflichten der Tagespflegeperson bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung.

§2

Zuständigkeit

(5) Die Stadt Halle (Saale) ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständige Stelle für die Gewährung einer Pflegeerlaubnis zur Tagespflege und zur Qualitätssicherung. Diese Aufgabe wird durch den hierfür zuständigen Fachbereich (im folgenden „zuständige Stelle“) erledigt.

§ 3

Selbstverständnis und Auftrag der Tagespflege

Selbstverständnis:

(1)Die Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Sie ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII.

(2)Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten.

(3)Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben im KiFöG gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für Tagespflegestellen.

(4)Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35 a SGB VIII oder nach §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zu decken.

Aufgaben der Tagespflege

(1)Tagespflege ist ein qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder und soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren
- die Inklusion von Kindern fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beitragen

- die Betreuungs- und Förderungsangebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

§ 4

Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegeperson

(1) Die Eignungsfeststellung obliegt der Stadt Halle als dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. Ohne Vorliegen der Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson darf eine Betreuung von Kindern nicht stattfinden.

(2) Die Tagespflegeperson muss persönlich, fachlich und gesundheitlich geeignet sein. Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder muss durch eine geeignete pädagogische Fachkraft gem. § 21 (3) KiFöG LSA und Tagespflegeverordnung (TagesPflVO) des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet sein.

(3) Liegt eine entsprechende Qualifikation nicht vor, hat die potentielle Tagespflegeperson die Fortbildung zur Tagespflegeperson nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (Zertifikat - aktueller Stand) nachzuweisen (siehe Anlage 2.5).

(4) Um insgesamt die fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson einschätzen zu können, müssen Unterlagen und Dokumente (siehe Anlage 2.) eingereicht werden.

(5) Mit der Betreuung des ersten Kindes existiert ein Betreuungsverhältnis. Hierfür ist die Erlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII bei der zuständigen Stelle spätestens 3 Monate vor Aufnahme des Kindes schriftlich zu beantragen.

(6) Die zuständige Stelle prüft die fachlich-pädagogische Eignung, insbesondere:

- Schul-, -Berufs- und Studienabschlüsse (siehe Anlage 2.2 - 2.4)
- Qualifizierung zur Tagespflegeperson (siehe Anlage 2.5)
- Pädagogisches Konzept für die Tagespflege (siehe Anlage 1.3 und 2.9)

(7) Eine Tagespflegeperson darf im Sinne des § 43 Abs. 3 SGB VIII und des § 6 KiFöG LSA neben den eigenen Kindern nicht mehr als bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder betreuen.

(8) Die Tagespflegeperson gestaltet aktiv die Kooperation mit Tageseinrichtungen.

(9) Mit der Betreuung und Förderung eines seelisch, geistig oder körperlich behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes darf nur eine Tagespflegeperson betraut werden, die zusätzlich über entsprechende spezielle Kenntnisse und Erfahrung verfügt.

§ 5

Anforderungen an die Tagespflegestelle

Ort der Tagespflege¹

(1) Die Tagespflege kann erfolgen:

- im Haushalt der Tagespflegeperson (siehe Anlage 2.10 und 2.11)
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- in anderen geeigneten angemieteten Räumen (siehe Anlage 1.2, 2.10 - 2.12)

- Die Räume der Tagespflege sind kindgerecht und anregungsreich i. S. § 6 Abs. 4 KiFöG LSA zu gestalten, sie müssen altersgerechte Kindesentwicklung fördern sowie Erfahrungen, Aktivitäten, selbständige Tätigkeit und kreatives Handeln der Kinder ermöglichen. Der Aufenthalt der Kinder im Freien soll ermöglicht werden. Es ist für jedes Kind eine dem Lebensalter entsprechende Schlafgelegenheit zu bieten
In den Räumen der Tagespflege wie auch auf den genutzten Freiflächen darf nicht geraucht werden.

(2) Für die Tagespflege in angemieteten Räumen ist eine bauordnungsrechtliche Nutzungsänderung bzw. eine Nutzungsgenehmigung bei der zuständigen Stelle einzureichen (siehe Anlage 2.12).

(3) Die zuständige Stelle prüft die räumlich-materiellen Voraussetzungen, insbesondere:

- die räumlich-materiellen, sanitär-technischen und pädagogischen Bedingungen
- den zur Verfügung stehenden Spiel- und Beschäftigungsraum in der Wohnung/ im Gebäude und im Freien
- die Gewährleistung einer kindgemäßen Ausstattung mit Mobiliardas Vorhandensein von altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- die Geeignetheit der Räume und deren Ausgestaltung ggf. für die Aufnahme von behinderten Kindern und deren behinderungsspezifischen Bedürfnisse

(4) Die Vertreter der zuständigen Stelle sind berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, im Rahmen der Fachaufsicht unangemeldet zu besuchen (Zutrittsrecht).

¹Näheres ist in der Anlage zur Verfahrensvorschrift geregelt

(5)Die Pflegeerlaubnis gilt nur für die geprüfte Tagespflegeperson und die geprüften Räume; sie ist an weitere Personen nicht übertragbar.

§ 6

Qualitätsentwicklung und –überwachung in der Tagespflege

(1)Eine Basisqualifikation in Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Grundqualifizierung entsprechend der Tagespflegeverordnung (TagesPflVO) des Landes Sachsen-Anhalt gesichert. Die Weiterentwicklung wird durch fachliche Beratung, Fortbildung, Konzeptentwicklung und –fortschreibung und das eigene Interesse der Tagespflegeperson unterstützt.

(2)Jede Tagespflegeperson legt im Rahmen des Pflegeerlaubnisverfahrens ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in Zusammenhang mit dem Bildungsprogramm Sachsen-Anhalts „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ in einer pädagogischen Konzeption dar (siehe Anlage 1.3). Tagespflegestellen müssen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag einen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllen, um als alternatives Betreuungsangebot zu gelten. Die zuständige Stelle unterstützt die pädagogische Arbeit der Tagespflegepersonen durch Informationsveranstaltungen und Vor–Ort-Besuche.

(3)Die Tagespflegeperson ist zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen, mindestens an zwei Veranstaltungen im Jahr, die sich inhaltlich und thematisch an der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration von Kindern anderer ethnischer Herkunft orientieren, verpflichtet. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind der zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 7

Sicherung des Kindeswohls

(1)Die Zusammenarbeit zwischen der Tagespflegeperson und der zuständigen Stelle zur Sicherung und dem Schutz der von ihr betreuten Kinder werden in einer separaten Vereinbarung nach § 8a SGB VIII verbindlich geregelt (siehe Anlage 1.8).

(2)Die Tagespflegeperson hat im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. §30 Sätze 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes und § 72 a SGB VIII vorzulegen, dieses darf bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein.

(3) Lebt die Tagespflegeperson in einer Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft, Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaft, so haben alle in der Wohnung lebenden erwachsenen Personen folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Satz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII
- Gesundheitszeugnis einmalig bei Beginn der Tagespflege a. g. Umgang mit Lebensmitteln
- ärztliches Attest bei Beginn und Verlängerung der Tagespflege

Die Dokumente dürfen bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein.

Findet die Betreuung in angemieteten Räumen statt, die ausschließlich der Tagespflege dienen, so entfällt das polizeiliche Führungszeugnis für den Partner/ die Partnerin.

§ 8

Ausfallzeiten und Betreuungsververtretung

(1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit oder Ausfall mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen oder einer Tageseinrichtung zusammen zu arbeiten. Die Tagespflegeperson benennt diese gegenüber den Eltern und der zuständigen Stelle.

§ 9

Beitragsregelung für Personensorgeberechtigte

(1) Die Personensorgeberechtigten werden an den Kosten der Tagespflege in Form eines Kostenbeitrages nach § 13 KiFöG LSA beteiligt. Dessen Höhe richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kostenbeitrag ist an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.

(3) Die Regelungen zur Übernahme und Ermäßigung des Elternbeitrages nach § 90 SGB VIII kommen auch bei Tagespflegern entsprechend zur Anwendung.

(4) Die Verpflegung des Kindes regeln die Personensorgeberechtigten des Kindes im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson.

§ 10

Finanzierung

(1) Wird durch die zuständige Stelle eine Tagespflege vermittelt, erhält die Tagespflegeperson einen Aufwendungsersatz auf der Grundlage des § 23 Abs. I und II SGB VIII (siehe Anlage 1.4).

(2) Die Zustimmung zur Finanzierung der Tagespflege und die Festsetzung des Aufwendungsersatzes erfolgt in Form eines Bescheides durch die zuständige Stelle gegenüber der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten des Kindes.

Die Festsetzung und Zahlung des Aufwendungsersatzes wird auf 6 Monate begrenzt, um eine Doppelfinanzierung Tagespflege und KITA zu vermeiden. Ein Aufhebungsbescheid muss auf Grund dessen nur in Ausnahmefällen erstellt werden.

(3) Der Aufwendungsersatz für die Tagespflegeperson richtet sich nach dem Umfang der mit der zuständigen Stelle vereinbarten Betreuungsleistungen.

(4) Die Tagespflegeperson erhält für ihre Leistungen einen Aufwendungsersatz, wenn es sich um durch die zuständige Stelle vermittelte Kinder handelt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der zuständigen Stelle bestimmt, orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und unterliegt den entsprechenden Anpassungen. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung und orientiert sich anteilig an den hierin benannten Beträgen.

(5) Der Aufwendungsersatz wird grundsätzlich als monatlicher Pauschalbetrag je Kind für den gewährten Umfang der Betreuung gewährt. Der Aufwendungsersatz setzt sich zusammen aus:

- Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, (Grundbetrag sächlicher Betreuungsaufwand)
- Kosten für die Betreuung, Förderung und Bildung des Kindes (Erziehungsbetrag)
- Kosten, die der Tagespflegperson zur Sicherung der eigenen Fachlichkeit und Qualität der Kinderbetreuung entstehen (Weiterbildungspauschale).
- Kosten die zusätzlich für die Betreuung und Förderung eines behinderten Kindes entstehen (Heilpädagogische Zusatzpauschale)

Darüber hinaus gewährt die zuständige Stelle entsprechend § 23 Absatz II SGB VIII für alle geprüften Tagespflegepersonen folgende Versicherungsleistungen:

- nachgewiesene Unfallversicherung für die Tagespflegeperson

- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson.

(6) Zusätzliche Betreuungsgelder sind durch die Tagespflegeperson nicht zu erheben.

(7) Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 8 Einkommenssteuergesetz. Sie unterliegt der Steuer –und Versicherungspflicht. Die Erfüllung dieser und sonstiger rechtlicher Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Tagespflegeperson selbst.

(8) Wenn Eltern ohne die entsprechende Mitwirkung der zuständigen Stelle die Tagespflege ihres Kindes privat mit der Tagespflegeperson vereinbaren, ist die Zahlung des Aufwendersersatzes an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Veränderungen der familiären und räumlichen Situation der Tagespflegestelle und der Tagespflegeperson sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, meldepflichtige Infektionen der Kinder dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen.

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse an die zuständige Stelle zu melden (siehe Anlage 1.5).

§ 12

Schließung einer Tagespflegestelle

(1) Die Schließung einer Tagespflegestelle kann auf Wunsch der Tagespflegeperson erfolgen. Die Schließung kann auch durch Entzug der Pflegeerlaubnis durch die zuständige Stelle als Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn die Tagespflegeperson ihren Pflichten - entgegen entsprechenden Hinweisen bzw. Auflagen- zuwiderhandelt. Entziehungsgründe können insbesondere sein:

- wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorhergehende Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden
- wenn die Tagespflegeperson sich wiederholt weigert, mit den Personensorgeberechtigten, Institutionen und Behörden zusammenzuarbeiten
- wenn in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Tagespflegestelle nicht gewährleistet ist
- wenn von der Tagespflegeperson die Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird
- wenn ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle die zugelassene Platzzahl überschritten wird
- wenn dem Zutrittsrecht nach § 5 dieser Richtlinie widersprochen wird.

Diese Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen und nicht abgeschlossen. Die Schließung einer Tagespflegestelle durch die zuständige Stelle wird im Einzelfall geprüft.

(2) Wenn die Schließung durch die Tagespflegeperson erfolgt, dann bedarf dies der schriftlichen Mitteilung an die zuständige Stelle. Hierfür ist ein ausgewiesenes Formular zu verwenden (siehe Anlage 1.7). Eine Schließung muss drei Monate zuvor der zuständigen Stelle angezeigt werden.

(3) Mit der Schließung der Tagespflegestelle wird die Pflegeerlaubnis entzogen bzw. ungültig. Die Tagespflegeperson hat diese unmittelbar nach Schließung der Tagespflegestelle an die zuständige Stelle zurückzugeben.

§ 13

Versicherungsschutz – Haftpflichtversicherung

(1) Durch die zuständige Stelle wird eine Gruppenhaftpflichtversicherung analog der Regelung für Pflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII abgeschlossen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Kinder betreut, handelt nach § 104 SGB VIII ordnungswidrig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen entsprechend.

§ 15

In-Kraft-treten

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2014** in Kraft.

Anlagen zur Richtlinie

- 1.7 Meldebogen über die Schließung einer Tagespflegestelle
- 1.3 pädagogisch-konzeptionelle Anforderungen
- 1.2 bauliche Anforderungen bzw. Verfahrensweg (FB Bauen)
- 2. - Anforderungen/ Informationen des Fachbereichs Gesundheit
- Merkblatt und Bestätigung der Erfordernis für ein erweitertes Führungszeugnis gegenüber dem Einwohnermeldeamt
- 1.4 Finanzierung der Tagespflege – Grenzen von Versicherungsleistungen
- 1.8 - Vereinbarung zur Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls
- Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung
- Hinweisblatt zur Informationspflicht bei besonderen Vorkommnissen

Die Anlagen können im Fachbereich Bildung, Schopenhauer Straße 4, 06114 Halle (Saale) und unter www.halle.de eingesehen werden.

Folgende Unterlagen und Dokumente sind einzureichen:

- 2.2 - Antrag auf Prüfung der Qualifikation und Eignung als Tagespflegeperson
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Allgemeinbildenden Schule
- 2.3, 2.4 Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. Studiums
- 2.5 Nachweis über die erfolgreiche Fortbildung zur Tagesmutter/ Tagesvater nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (Zertifikat)
- 2. - Polizeiliches Führungszeugnis gem. §30 Satz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII (nicht älter als 3 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn)
- Gesundheitszeugnis/ ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn)
- Teilnahmebestätigung am Kurs für 1. Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern (nicht älter als 2 Jahre)
- 2.9 pädagogisches Konzept
- 2.10, 2.11 Grundriss der Räume/ Wohnung, in denen die Kinderbetreuung stattfinden soll
- 2.12 Einverständniserklärung des Vermieters, dass Tagespflege in gemieteten Räumen stattfinden darf

Die Unterlagen und Dokumente können im Fachbereich Bildung, Schopenhauer Straße 4, 06114 Halle (Saale) abgegeben werden.

**Für die Kindertagespflege in der Stadt Halle (Saale) sind durch
«Name», «Vorname», «Str» «HsNr», 0«PLZ» «Ort»**

folgende baulichen Unterlagen und Dokumente für die Beantragung einzureichen:

- 2.10. / 2.11. Grundriss der Räume / Wohnung, in denen die Kinderbetreuung stattfinden soll

 - 2.12. Einverständniserklärung des Vermieters, dass Tagespflege in eigenen bzw. gemieteten Räumen stattfinden darf

 - 1.2. Bei angemieteten Räumen ist die Genehmigung des Fachbereichs Bauen bzgl. des Antrags auf Nutzungsänderung einzureichen, der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson zu stellen
- Kontakt: Abteilung Baurecht, Tel. 0345- 221 63 71 (Zimmer 436)
Hansering 15, 06108 Halle (Saale).**



1.3. Schwerpunkte der pädagogischen Konzeption in der Kindertagespflege

- gesetzliche Grundlagen (SGB VIII, KiFöG, Tagespflegeverordnung)
- Strukturbedingungen der Kindertagespflegestelle (Standort, Einzugsgebiet, Haus / Räumlichkeiten / Außengelände, Öffnungszeiten, Ausstattung)
- Leitbild / Profil der Kindertagespflegestelle (Was ist Ihnen wichtig?)
- Bild vom Kind / Menschenbild (Siehe Bildungsprogramm Bildung: elementar)
- Rolle / Haltung der Kindertagespflegeperson (Wie sehe ich mich als Kindertagespflegeperson?)
- Pädagogischer Ansatz / pädagogischer Alltag
- Pädagogische Ziele – abgeleitet aus dem Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen – Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ und Fortschreibung des Bildungsprogramms 2013
- Eingewöhnung
- Beobachtung und Dokumentation (Beobachtungsprotokolle, -richtlinien)
- Spiel
- Partizipation und Mitwirkung von Kindern
- Ernährung
- Inklusion in der Kindertagespflege
- Übergang von der Kindertagespflege in die Kita
- Zusammenarbeit bzw. Erziehungspartnerschaft mit den Sorgeberechtigten
- Fortbildung der Kindertagespflege
- Qualitätsentwicklung und –sicherung / Qualitätsmanagement
- Kinderschutz (Kinderschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Bundeskinderschutzgesetz)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Quellenangabe der verwendeten Literatur

Anlage 1.4

Finanzierungssätze in Euro:

Grundpauschalen (Inklusive Weiterbildungspauschale in Höhe von 120 Euro/Jahr)

Betreuungsstunden:	Gesamt:	Davon Sachkosten	Davon Erziehungsbeitrag
5 Stunden	384	260	124
6 Stunden	461	312	149
7 Stunden	538	364	174
8 Stunden	614	416	198
9 Stunden	691	468	223
10 Stunden	768	520	248

Versicherungsleistungen:

Gemäß gesetzlicher Grundlage (§ 23 Absatz II SGB VIII) werden für alle geprüften Tagespflegepersonen folgende Versicherungsleistungen übernommen:

- nachgewiesene Unfallversicherung für die Tagespflegeperson
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson.

Heilpädagogische Zusatzpauschale bei Kindern mit Grundanerkennung nach SGB XII oder SGB VIII und nachgewiesener Zusatzqualifikation:

Betreuungsstunden:	
5 Stunden	75
6 Stunden	90
7 Stunden	105
8 Stunden	120
9 Stunden	135
10 Stunden	150



1.5. Hinweise zur Informationspflicht der Tagespflegepersonen bei besonderen Vorkommnissen

Meldungen von Besonderen Vorkommnissen:

Der Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist unverzüglich u.a. über alle besonderen Vorkommnisse in der Tagespflegeeinrichtung, die das Kindeswohl deutlich beeinträchtigen bzw. gefährden, zu informieren.

Definition:

Eine allgemein gültige Definition des Begriffs „besondere Vorkommnisse“ gibt es nicht.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse, die weitreichende Folgen für

- die betreuten Kinder in den Tagespflegeeinrichtung und/ oder
- für die Tagespflegeperson oder die Tagespflegeeinrichtung

haben können.

Besondere Vorkommnisse sind nicht alltägliche Ereignisse in einer Einrichtung. Sie sind eine erhebliche Beeinträchtigung oder sogar Gefährdung des Wohls von Kindern.

Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung für das Kind** mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt (vgl. BGH FamRZ 1956, 350-NJW 1956, 1434).

Im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung liegt eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB dann vor, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des Minderjährigen in seiner körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Neben einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls gehört ebenso eine mögliche Gefährdung des Betriebes dazu.

Besondere Vorkommnisse können sein:

- **Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse** – z.B.:
 - o Feuer, Explosionen, Hochwasser, Havarien, Epidemien, gehäuft auftretende Krankheiten

Es handelt sich dabei um Schadensfälle, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden am Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben.

- **Ereignisse, die möglicherweise die anderweitige Unterbringung der Ihnen anvertrauten Kinder erforderlich machen** – z.B.
 - o Unaufschiebbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Havarien, bevorstehende Schließung der Einrichtung
- **durch Personen verursachte Schädigungen an Leib oder Leben zu betreuender Kinder** z.B.:
 - o Tötung, Tötungsversuch, Selbsttötung, Unfall mit Todesfolge von einem Kind, Misshandlungen, Missbrauch, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Waffengebrauch, -besitz

Besondere Vorkommnisse sind solche Ereignisse, die ursächlich oder begünstigend durch Tagespflegepersonen, Kinder oder andere Personen die Gesundheit oder das Leben der zu betreuenden Kinder beeinträchtigen.

- **Sexuelle Übergriffe oder Misshandlungen**
- **Verletzung der Aufsichtspflicht**
- **Wirtschaftliche Schwierigkeiten der Tagespflegeperson**
- **Unpädagogisches Verhalten, Unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigender Erziehungsstil**
- **Verletzung der Grundrechte/ Diskriminierungen**

Die Aufzählung der genannten Beispiele ist nicht abschließend. Die Beispiele zeigen, auf welche vielfältige Weise das Wohl der Kinder gefährdet sein kann oder ihr Schutz nicht mehr gewährleistet ist.

Verfahrensweise:

Jede Tagespflegeperson ist grundsätzlich verpflichtet, besondere Vorkommnisse unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

Der Bericht der Meldung sollte folgende Inhalte umfassen:

- **Art, Ort und Zeitpunkt des besonderen Vorkommnisses**
- **Beteiligte Personen**
- **Darstellung des besonderen Vorkommnisses**
- **Bereits eingeleitete Maßnahmen/ Interventionen**
- **Beteiligte Behörden**
- **Konsequenzen, Überlegungen zur Prävention**
- **Weitere wesentliche Informationen**

Besondere Vorkommnisse müssen unter besonderer Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bearbeitet werden.

Nach Eingang der Meldung entscheidet die aufsichtführende Behörde, ob aus gegebenem Anlass eine örtliche Prüfung sowie eine Mitteilung an das Landesjugendamt erforderlich sind.

im Auftrag

K. Brederlow
Fachbereichsleiterin

1.7. Meldebogen über die Schließung einer Tagespflegestelle gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

1. Diese Schließungsanzeige betrifft die Kindertagespflegestelle

Antragsteller (Kindertagespflegeperson)	
..... Kindertagespflegeperson Telefon
..... Straße, Hausnummer Fax
..... Postleitzahl Ort E-Mail

Kindertagespflegestelle	
..... Bezeichnung der Kindertagespflege Telefon
..... Straße, Hausnummer Fax
..... Postleitzahl Ort E-Mail

2. Grund der Schließung

--

3. Zeitpunkt der Schließung:

--

4. Angabe der Beteiligung bzw. ordnungsgemäßen Kündigung gegenüber den Sorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten: (einschl. Angabe des Datums der Betei- ligung/Kündigung)

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit verbindlich bestätigt:

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel der Kindertagespflegestelle

Vereinbarung nach § 8a Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

zwischen

der Stadt Halle als örtlicher Träger der Jugendhilfe,

diese vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale),
Herr Dr. Bernd Wiegand
dieser vertreten durch den Beigeordneten für Bildung und Soziales,
Herr Tobias Kogge
dieser vertreten durch die Leiterin des Fachbereichs Bildung,
Frau Katharina Brederlow

und

der Kindertagespflegeperson «Vorname» «Name», «Str» «HsNr», 0«PLZ» «Ort»
Betreuungsort: «Betreuungsort»

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. Werden der Kindertagespflege gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt (vgl. Anlage I), so organisiert diese unverzüglich ein Fallgespräch unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
2. Die Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
3. Im Fallgespräch ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und zu dokumentieren. Im Fallgespräch ist weiter zu überlegen, welche Hilfe einen wirksamen Schutz des Kindes bietet. Gegenüber den Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit diese für erforderlich gehalten werden.
4. Die Kindertagespflege informiert den Fachbereich Bildung, wenn die unter Nr. 3 genannten Hilfen seitens der Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten nicht angenommen werden, um die Gefährdung abzuwenden, oder wenn die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwehr der Kindeswohlgefährdung mitzuwirken.
5. Die Kindertagespflege, die den Fachbereich Bildung informiert, hat diesen über die bisher vorgenommenen Schritte schriftlich zu unterrichten.
6. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61ff. SGB VIII finden Anwendung. Insbesondere wird auf § 62 Abs. 3 Nr. 2d und § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII hingewiesen.
7. Die Kindertagespflege richtet sich nach dem mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe abgestimmten alternativen Ablaufverfahren (vgl. Anlage II).
8. Diese Vereinbarung ist für die Dauer der erteilten Kindertagespflegeerlaubnis gültig. Sie kann im Einvernehmen der Vereinbarungsparteien auch eher aufgelöst werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Halle (Saale),

.....
Katharina Brederlow
Fachbereichsleiterin

.....
Kindertagespflegeperson

Anlage II

Alternatives Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung

Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, Schopenhauerstraße 4, 06114 Halle, www.jugendamt.halle.de

Das alternative Ablaufverfahren kommt dann vorwiegend zum Einsatz, wenn keine Kinderschutzfachkraft zur Verfügung steht.

Wahrnehmen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung

1. Dokumentation von Anhaltspunkten durch die Kindertagespflegeperson
2. Anforderung durch die Kindertagespflege einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IEFK)

3. Risikoeinschätzung durch
Kindertagespflegeperson und IEFK

3a. Ende des Verfahrens nach § 8a SGB VIII

oder

3b. Gespräch(e) mit Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten mit Hinweis auf Einschalten des Jugendamtes (JA) durch Kindertagespflegestelle

3c. ggf. Gefährdungsmeldung an JA, überführen in Handlungsmuster des ASD / JA ?

Übergabe des Meldebogens Kindeswohlgefährdung einer IEFK

Ansprechpartner zur Inanspruchnahme einer IEFK

Frau Viola Cornelius

Fachbereich Bildung

Koordinatorin des Lokalen Netzwerkes Kinderschutz Halle (Saale)

Tel.: 0345 – 221 58 79, Mobil: 0151 – 54 46 96 14

E-Mail: viola.cornelius@halle.de

Anlage II: Insoweit erfahrene Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft wird beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII vom freien Träger der Jugendhilfe beratend hinzugezogen. Ihr obliegt, bezogen auf die Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, die Begleitung und Beratung des Teams. Eine insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt weder die Fallverantwortung noch die Steuerung des Fallverlaufes bzw. das weitere Vorgehen beim freien Träger der Jugendhilfe. Die Verantwortlichkeit für den Fall und das weitere Vorgehen verbleibt beim freien Träger der Jugendhilfe.

Ziel der Hinzuziehung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist es, eine situationsangemessene Beratung für den fallverantwortlichen Träger zu gewährleisten sowie eine nicht ins Fallgeschehen involvierte Beratungsinstanz in das Verfahren einzubeziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät über die Risiken zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Trägers oder eines Teams und erörtert weitere Vorgehensweisen zur Vermeidung bzw. Herabsenkung der Gefährdungssituation.

a) Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft

Kindeswohlgefährdung und die damit verbundene Beurteilung von Risiken unterliegt einer Vielzahl von unterschiedlichen Aspekten, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen: das Alter des Kindes oder des/der Jugendlichen, die familiären Lebensbedingungen usw. Es kann nicht erwartet werden, dass jeder Einzelfall von jeder insoweit erfahrenen Fachkraft beraten werden kann. Das breite Spektrum der Gefährdungssituationen im Kinderschutz muss dem Beratungskontext angepasst sein. Die Auswahl der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte auf den Beratungskontext und die damit in Verbindung stehenden Risikostrukturen ausgerichtet sein.

Nachfolgende Standards und Kriterien zur Konkretisierung des Profils der insoweit erfahrenen Fachkraft sollten beachtet werden.

Grundqualifikation

Der Personenkreis der insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügt mindestens über eine Grundqualifikation/Berufsausbildung. Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann -muss aber nicht- Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe sein. Der Begriff bezieht explizit auch andere Professionen und Bereiche ein, die z.B. im Netzwerk Frühe Hilfen agieren. Hierzu gehören z.B. Familienhebammen, Kinderärzte/innen, Psychologen/innen.

Zusatzqualifikation

Der Personenkreis muss über den fachspezifischen Teil hinaus zwingend über Kenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

- System der Kinder- und Jugendhilfe, (Welche Unterstützungen bietet der örtliche Träger der Jugendhilfe? Welche Helfersysteme und Verfahrenswege sind einzuhalten?)
- System der Hilfe- und Schutzkonzepte bezogen auf das Leistungsspektrum von interpersonalem (Welche Hilfen können Erziehungsberechtigte und Familien allein aufsuchen?) und institutionalisierten Hilfesystemen (Welche Beratungsangebote, Behörden, Anlaufstellen können im konkreten Einzelfall Unterstützung bieten?)
- rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes (z.B. SGB VIII, BGB, FamFöG)
- Beratungskompetenz, insbesondere kollegiale Beratung, Fallberatung und interdisziplinäre Beratung
- Familiendynamik

Eine Zusatzqualifikation, z.B. zur Kinderschutzfachkraft, ist anzuraten, sie ist gesetzlich jedoch nicht erforderlich. Beispielhaft ist hier z.B. die in Sachsen-Anhalt vom Landesverwaltungsamt angebotene Fortbildung „Kinderschutzfachkraft“ zu nennen. Diese umfasst 92 Zeitstunden mit einem Curriculum zu den Themenkreisen:

I. rechtliche Fragestellungen

- UN-Kinderrechtskonvention
- Elterliche Sorge
- Kinder- und Jugendhilferecht
- FamFöG
- Aufsichtspflicht
- Datenschutz usw.

II. Strukturkompetenzen

- Verfahrenskennntnisse
- Rolle, Auftrag, Aufgabenverantwortung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Kennntnisse im Hilfesystem
- Netzwerkarbeit/Kooperationsformen z.B. Bereich Frühe Hilfen usw.

III. Prozesskompetenzen

- Erkennen- Beurteilen- Handeln
- Kontext Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Risiko und Schutzfaktoren, Resilienz
- Diagnostikverfahren, Diagnostikinstrumente
- Hilfekonzept
- Altersadäquate Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen

IV. Methodenkompetenz

- Reflexion der eigenen Wahrnehmung
- Abwägung von Gefährdungssituationen
- Anleitung/Beratung von Fachkräften/kollegiale Beratung als Methode

Berufserfahrung

Die insoweit erfahrene Fachkraft zeichnet eine vertiefte Erfahrung u.a. in folgenden Bereichen aus: Risikobewertung/Risikoabschätzung in unterschiedlichen Gefährdungsbereichen – körperliche Gewalt, seelische Gewalt, Verwahrlosung (Gesundheit, Ernährung, körperliche und psychische Konstitution des Kindes oder des/der Jugendlichen),

Anzeichen sexuellen Missbrauchs. In der Regel ist hierfür eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren notwendig.

Des Weiteren soll die insoweit erfahrene Fachkraft:

- systemübergreifend vernetzt sein,
- die Wirksamkeit und Ansätze verschiedener Hilfen beurteilen können,
- die Bereitschaft und Möglichkeit zur Teilhabe an Supervisionen haben.

Vorhalten und Vernetzen von insoweit erfahrenen Fachkräften

Der öffentliche örtliche Träger der Jugendhilfe ist angehalten, einen entsprechend ausreichenden Pool von insoweit erfahrenen Fachkräften vorzuhalten. Der Einsatz sollte vom örtlichen Träger der Jugendhilfe koordiniert werden. Der örtliche Träger der Jugendhilfe sollte Verfahrensweisen, Abklärung von Einsätzen usw. für alle Beteiligten transparent darstellen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- die zur Verfügung stehenden Fachkräfte den Beratungskontext erfüllen können,
- der örtliche Träger der Jugendhilfe ausreichend Beratungskräfte für unterschiedliche Beratungsanliegen vorhält und
- die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Vorfeld einer Beratung entscheiden können, ob sie das Anliegen bedienen wollen/können

Anlage I zur Umsetzung § 8a SGB VIIIStadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, Schopenhauerstraße 4, 06114 Halle, www.jugendamt.halle.de

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

sind Hinweise in Form von direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus unterschiedlichen Informationsquellen über Handlungen gegen Kinder und Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder der / des Jugendlichen gefährden. Dabei ist es unerheblich, ob die Anhaltspunkte aufgrund der missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder der / des Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten oder durch das Verhalten einer/eines Dritten bestehen.

a) Formen von Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich lassen sich folgende Formen von Kindeswohlgefährdung unterscheiden:

- Körperliche und/oder seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch
- Häusliche Gewalt

Körperliche und/oder seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung meint die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten, welches zur Sicherung der psychischen und physischen Versorgung des Kindes oder der / des Jugendlichen notwendig wäre.

Vernachlässigung liegt bei unzureichender Befriedigung der elementaren körperlichen Bedürfnisse (z.B. Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit) vor, ungenügender emotionaler Fürsorge, mangelnder Anregung in Bezug auf Sprache und Bewegung sowie bei unzureichender Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes oder der / des Jugendlichen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst aufgrund unzureichenden Wissens und unzureichender Einsicht erfolgen. Die durch die Vernachlässigung verursachte Unterversorgung des Kindes oder der / des Jugendlichen führt zur Beeinträchtigung oder Schädigung seiner/ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod führen.

Seelische Misshandlung

Seelische Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die dem Kind gegenüber eine feindliche oder abweisende Haltung zum Ausdruck bringen und seine geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, der andauernde Liebesentzug, die Verweigerung emotionaler Unterstützung, das Herabsetzen und Geringschätzen, das ständige Überfordern, Isolieren, Lächerlich machen, Ängstigen und Terrorisieren des Kindes oder der / des Jugendlichen.

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung oder gar zur Tötung führen. Solche Handlungen reichen vom einen Schlag mit der Hand über prügeln, festhalten, würgen, beißen, schütteln und treten, bis hin zu gewaltsamen Angriffen mit Gegenständen (z.B. Gürtel, Stöcke) und Waffen. Solche Formen von Gewalt führen insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Brüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, absichtlich zugefügte Verbrennungen, Verbrühungen und Vergiftungen.

Sexuelle Gewalt/Sexueller Missbrauch

Sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder der ein Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexuelle Handlungen meinen sowohl jene mit als auch jene ohne Körperkontakt (z.B. Vorführen und Erstellen pornografischen Materials, Exhibitionismus).

Anlage I zur Umsetzung § 8a SGB VIII

Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, Schopenhauerstraße 4, 06114 Halle, www.jugendamt.halle.de

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist jede Art versuchter oder vollendeter körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung innerhalb einer Ehe- und/oder Partnerbeziehung oder einer anderen Form der häuslichen Gemeinschaft (z.B. Wohngemeinschaften).

Bezüglich der Betroffenheit der Kinder lassen sich zwei Formen einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit der Ausübung häuslicher Gewalt festmachen. Unterschieden wird zwischen der Bedrohung, die in Folge der unmittelbaren Gewaltanwendung am Kind entsteht und der Gefährdung, die sich aus dem Umstand ergibt, dass Kinder in einer Atmosphäre der Gewalt und der Demütigung aufwachsen.

Die von den Kindern und Jugendlichen erlebten Formen häuslicher Gewalt (z.B. Erpressung, Vernachlässigung, existenzielle Bedrohung) können von den Betroffenen einzeln oder durch die Überlappung mehrerer Formen wahrgenommen werden. Die Belastungen, die für die Kinder aus den direkten und indirekten Gewalterlebnissen resultieren, stehen vielfach in einer direkten Wechselwirkung, verstärken sich gegenseitig und haben oftmals gravierende Konsequenzen für das Verhalten, die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung des Kindes oder der / des Jugendlichen.

b) Anzeichen für Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden werden Anhaltspunkte genannt, um Gefährdungssituationen besser zu erkennen. Diese sind im Wesentlichen in der Wohn- und Familiensituation sowie im Verhalten der Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten zu suchen. Eine bedeutende Rolle spielt außerdem die Entwicklungssituation des Kindes oder der / des Jugendlichen und dessen / deren Verhalten, sowie die Fähigkeit und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten zur Problemeinsicht. Die beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten.

Anhaltspunkte der Gefährdung der Grundversorgung des Kindes oder der / des Jugendlichen:

- Verletzungen des Kindes oder der / des Jugendlichen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- ärztliche Untersuchungen und Behandlungen werden nur sporadisch oder gar nicht wahrgenommen
- eine Unterernährung des Kindes oder der / des Jugendlichen fällt auf
- das Erscheinungsbild des Kindes oder der / des Jugendlichen lässt auf eine unzureichende Körperpflege schließen
- die Bekleidung des Kindes oder der / des Jugendlichen ist nicht witterungsangemessen oder völlig verschmutzt
- das Kind oder der / die Jugendliche wird unzureichend beaufsichtigt
- das Kind oder der / die Jugendliche hält sich wiederholt an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsorten auf
- dem Kind oder der / dem Jugendlichen wird keine geeignete Unterkunft und/oder Schlafstelle geboten

Anhaltspunkte im Verhalten des Kindes oder der / des Jugendlichen:

- Das Kind oder der / die Jugendliche wirkt im Steuern seiner / ihrer Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- das Kind oder der / die Jugendliche zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Äußerungen des Kindes oder der / des Jugendlichen weisen auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigungen hin
- Schulpflichtige bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- das Kind oder der / die Jugendliche begehen gehäuft Straftaten

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- das Einkommen der Familie ist unzureichend und/oder finanzielle Altlasten sind vorhanden
- die Wohnung ist in einem besorgniserregenden Zustand (vermüllt, verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf)
- drohende Obdachlosigkeit

Anlage I zur Umsetzung § 8a SGB VIII

Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung, Schopenhauerstraße 4, 06114 Halle, www.jugendamt.halle.de

- das Kind oder der / die Jugendliche wird häufig oder über längere Zeiträume unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r/Sorgeberechtigte/r ist psychisch krank oder suchtkrank
- mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r/Sorgeberechtigte/r ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- Gefährdungen können von den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten nicht selbst abgewendet werden
- seitens der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten mangelt es an Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft
- Absprachen werden von den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des Kindes oder der / des Jugendlichen:

- der körperliche Entwicklungszustand des Kindes oder der / des Jugendlichen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- das Kind oder der / die Jugendliche ist häufig krank
- es gibt Anzeichen für eine psychische Erkrankung des Kindes oder der / des Jugendlichen
- es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes oder der / des Jugendlichen
- dem Kind oder der / dem Jugendlichen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten, mit oder in Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte
- das Kind oder der / die Jugendliche fällt durch wiederholte oder schwere gewalttätige Übergriffe gegen andere Personen auf

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- zwischen den Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten gibt es wiederholte oder schwere Gewalt
- es gibt massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- das Kind oder der / die Jugendliche wird häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt
- das Kind oder der / die Jugendliche hat uneingeschränkt Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- dem Kind oder der / dem Jugendlichen mit Behinderung wird die Krankenhausbehandlung oder Förderung verweigert
- das verwirrte Erscheinungsbild der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten birgt ein Droh- und Gefährdungspotential für das Kind oder der / die Jugendliche
- frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des Kindes oder der / des Jugendlichen
- der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

Wurden die Eltern über die Meldung an den Fachbereich Bildung informiert?

ja

nein

Gründe:

Strafanzeige gestellt:

ja

durch wen:
in welcher Behörde:
Aktenzeichen:
Tagebuchnummer:

nein

.....
Datum:

.....
Unterschrift Tagespflege:

durch den Fachbereich Bildung auszufüllen:

Zeitpunkt der Weiterleitung der Information an den fallzuständigen Fachbereich

per Fax am:

per Post am:

.....
Datum:

.....
Unterschrift Fachbereich Bildung:

2. Anforderungen /Informationen des Fachbereich Gesundheit

Mindestanforderungen zur Ausübung der Tätigkeit in der häuslichen Kindertagespflege aus Sicht des FB Gesundheit

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Ausreichende natürliche **Belüftbarkeit** von Aufenthalts- und Schlafräumen.
- Ausreichende **Tageslichtbeleuchtung** für alle Aufenthaltsräume der Kinder.
- Qualitativ und quantitativ ausreichende **künstliche Beleuchtung** der Räume.
- Wärme- und Sonnenschutz.
- Leicht zu reinigende und desinfizierbare **Fußbodengestaltung**
- Verwendetes Fußboden - und Wandmaterial muss schadstoffgeprüft sein und darf zu keinen Geruchsbelästigungen führen.
- Feuchtigkeitsschäden oder Schimmelpilzbefall sind umgehend ursächlich abzuklären und zu beseitigen.

1.2 Gesundheitszeugnis

Gemäß §§ 42, 43 des IfSG müssen Personen die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, zubereiten und in den Verkehr bringen eine Bescheinigung/Gesundheitszeugnis (nicht älter als 3 Monate) vorweisen. Die Belehrung erfolgt im FB Gesundheit und ist kostenpflichtig. Es entstehen einmalig Kosten von 28, 20 €.

1.3 Trinkwasser/Abwasser

- **Veränderungen an der Trinkwasseranlage** durch Neubau, Rekonstruktion oder Wiederinbetriebnahme nach langer Nichtnutzung sind dem FB Gesundheit spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen (formlos).
- **Trink- oder Brauchwasserbrunnen** sind dem FB Gesundheit anzuzeigen
- **Warmwasseranlagen** müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von Legionellen vermieden wird.
- **Regenwasser** darf zu Trinkwasserzwecken nicht verwendet werden.
- **Kleinkläranlagen oder Abwassersammelbehälter** im Außenbereich müssen so gesichert sein, dass diese für Kinder keine Gefahr darstellen.

1.4 Reinigung und Desinfektion/Händehygiene

- Eine **routinemäßige Desinfektion** ist i. d. R. nicht notwendig.
- Durchführung **gezielter Desinfektionen** mit einem dafür laut VAH-Liste (Verbund für angewandte Hygiene) zugelassenen Hände- u. Flächendesinfektionsmittel mit einem entsprechend breiten Wirkungsspektrum (ggf. Rücksprache mit dem FB Gesundheit) bei Auftreten von Krankheitserregern und bei Kontakt bzw. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin.

1.5 Sanitärhygiene

- **Einmalhandtücher** bzw. **personengebundene textile Handtücher** sind bevorzugt zu verwenden. Keine Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern.
- **Wickelunterlagen** müssen abwaschbar sein (keine Stoffunterlagen od. Wolldecken).
- **Töpfe** müssen personengebunden sein.
- **Einwegwindeln** sind mit dem Hausmüll zu entsorgen. **Windeleimer** müssen mit einem Deckel verschlossen sein.

1.6. Tierhaltung

Neben positiven psychologischen Aspekten ist das Risiko von **Allergien**, von **Infektionen**, **Parasitenbefall** sowie **Biss- und Kratzverletzungen** zu berücksichtigen.

Tierhaltung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Tiere sind **je nach Tierart tierärztlichen Kontrollen** zu unterziehen (mindestens bei Anschaffung, bei Anzeichen von Erkrankungen, Impfung, Parasitenbehandlung).
- **Tierkäfige** sollten nicht in Schlafräumen untergebracht werden.
- **Räume** mit Tieren müssen regelmäßig intensiv gelüftet und täglich feucht gewischt werden (Verzicht auf Teppichböden).

1.7. Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen

- Kindereinrichtungen sind von Giftpflanzen freizuhalten.
- **Nach Verzehr vermeintlich giftiger Pflanzenteile** auch ohne Symptome unverzüglich Arzt oder eine Giftinformationszentrale anrufen.

1.8. Spielsand

Zur laufenden **Pflege des Sandes** sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden (Einzäunung).
- Sandkästen über Nacht bzw. Wochenende abdecken.
- Häufiges Harken zur Reinigung und Belüftung des Sandes.

1.9. Erste Hilfe

- Mindestens vorzuhalten ist ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C".
- Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen **Desinfektionsmittel** zur Händedesinfektion auszustatten (siehe Pkt. Reinigung und Desinfektion).
- Regelmäßige **Bestandskontrollen** sind durchzuführen. Insbesondere sind die Ablaufdaten zu überprüfen und verfallene Materialien zu ersetzen.

1.10. Impfungen

Für Betreuer die regelmäßig einen direkten Kontakt zu Kindern haben, sollten einen Immunschutz gegen

Keuchhusten, Masern-, Mumps-, Röteln, Windpocken, Hepatitis A, Tetanus, Diphtherie, Poliomyelitis und Influenza vorliegen.

1.11. Meldepflicht nach § 34 Infektionsschutzgesetz

- Die Erkrankungen oder der Verdacht der Erkrankung an: Cholera, Lungentuberkulose, Typhus, Diphtherie, Masern, Virushepatitis A oder E, Meningokokken, Windpocken, Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Mumps, Haemophilus influenzae Typ Paratyphus, Pest, ansteckender Borkenflechte, Poliomyelitis sowie das Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen Erkrankungen, (z.B. bei Durchfall und Erbrechen), Shigellose Scabies (Krätze), infektiöser Gastroenteritis od. Enteritis, Keuchhusten, Scharlach oder sonstige Streptococcus Infektionen Läusebefall **sind unverzüglich an den FB Gesundheit zu melden.**

- Personen, die an einer der genannten ansteckenden Krankheit erkrankt, dessen verdächtig sind od. Erreger ausscheiden dürfen bis nach ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist, die Tagespflegeeinrichtung nicht besuchen.
- Sorgeberechtigte sind über ihre **Mitteilungs-/Informationspflichten gegenüber der Tagespflegeeinrichtung**, wenn eine der genannten Erkrankungen bei ihrem Kind auftritt schriftl. oder mündlich zu belehren (Betreuungsvertrag).

2. Allgemeine Voraussetzungen

- In der Regel ist der privathäusliche, hygienische Standard ausreichend.
- Küchen zur Lebensmittelzubereitung, müssen leicht zu reinigen, ausreichend groß und belüftbar sein.
- Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die jeweiligen Arbeitsabläufe unter hygienischen Bedingungen ablaufen können (Zubereitung, Standzeiten, Temperatur).

2.1. Ausstattung

- Eine Handwaschmöglichkeit muss gegeben sein.
- Die Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, geeignetem Material bestehen.
- Eine geeignete Spüleinrichtung (doppelteilige Spüle) oder ein Geschirrspüler und ein Spülbecken müssen zur Verfügung stehen.
- Für die Reinigung von Lebensmitteln sollte ein separates Spülbecken bzw. Gefäße (Schüssel, Abtropfsieb) vorhanden sein.
- Ein handelsüblicher, mit einem Kühlschrankthermometer ausgestatteter Kühlschrank muss vorhanden sein. Die Temperatur darf maximal + 7 °C betragen.
- Bei Tiefkühleinrichtungen (Gefrierschrank) ist eine Temperatur von mindestens -18 °C einzuhalten.
- Fenster in der Küche, welche geöffnet werden, sollten mit Insektengaze ausgestattet werden.

2.3. Umgang mit Lebensmitteln

- Leichtverderbliche Lebensmittel zügig verarbeiten und durchgehend kühlen.
- Kühlangaben beachten!
- Speisen ausreichend erhitzen (>75°C) und bis zur Abgabe heiß halten (>65°C).
- Tiefgefrorenes Fleisch und Geflügel ist vor der Zubereitung im Abtropfsieb (Tauwasser wegschütten) möglichst im Kühlschrank aufzutauen.
- Bezüglich der Lagerdauer von Lebensmitteln ist auf angegebene Verbrauchs- und Mindesthaltbarkeitsdaten zu achten.
- Bei Anlieferung von Mahlzeiten ist eine Sicht- und Temperaturkontrolle durchzuführen. Die Temperatur bei Warmspeisen muss mindestens + 65 °C betragen.

Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

**Für die Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege
in der Stadt Halle (Saale) sind durch
«Name», «Vorname», «Str» «HsNr», 0«PLZ» «Ort»**

folgende Unterlagen und Dokumente einzureichen:

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Sätze 1 und 5 des Bundeszentralregisters und § 72a SGB VIII
(nicht älter als 3 Monate bei Beginn der Pflegeerlaubnis)

- bei Erstantrag zum Beginn der Kindertagespflege Gesundheitszeugnis gem. § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz
Kontakt: Gesundheitsamt / Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen,
Niemeyerstr. 1, 06110 Halle, Telefon: 0345 – 221 32 21)

- ärztliches Attest über gesundheitliche Eignung
(nicht älter als 3 Monate bei Beginn der Pflegeerlaubnis)

- Teilnahmebestätigung am Kurs 1. Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern
(nicht älter als 2 Jahre)

Vereinbarung nach § 72a Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

zwischen

der Stadt Halle als örtlicher Träger der Jugendhilfe,

diese vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Halle, Herr Dr. Bernd Wiegand
dieser vertreten durch den Beigeordneten für Bildung und Soziales, Herr Tobias Kogge
dieser vertreten durch die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Bildung, Frau Katharina Brederlow

und

der Kindertagespflege «Vorname» «Name», «Str» «HsNr», «PLZ» «Ort»

1. Die Stadt Halle (Saale) darf, entsprechend § 72a SGB VIII, keine Person mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauen, die wegen einer in dieser Vorschrift aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich daher zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).
3. Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Pflegeperson durchgeführt, ist für alle im Haushalt gemeldeten volljährigen Personen ebenfalls ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), vorzulegen.
4. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich zudem, im Abstand von fünf Jahren, bei Verlängerung der Kindertagespflege, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, gem. § 30a BZRG, vorzulegen.
5. Die Stadt Halle verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu berücksichtigen. Eine Weitergabe der erhobenen Daten ist unzulässig.
6. Die durch die Einsichtnahme entstehenden Kosten, sind durch die Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.
7. Diese Vereinbarung ist für die Dauer der erteilten Kindertagespflegeerlaubnis gültig. Sie kann im Einvernehmen der Vereinbarungsparteien auch eher aufgelöst werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Halle (Saale),

.....
Katharina Brederlow
Fachbereichsleiterin

.....
Kindertagespflegeperson

Angaben zu weiteren Personen, die in Ihrem Haushalt leben		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis

Angaben zu den Räumlichkeiten der geplanten Tagespflege	
Wohnlage (z.B. Innenstadt Randlage)	
Wohnverhältnisse (z.B. Mietwohnung, Haus)	
Größe der Wohnung	
Anzahl der Räume	
Haustier ja/nein wenn ja welche	
Gibt es Spielmöglichkeiten außerhalb der Wohnung wenn ja welche	
Haben Sie einen Garten an der Tagespflegestelle ?	

2. allgemeiner Fragenkomplex

1. Welche Erfahrungen haben Sie in Bezug auf die Tätigkeit als potentielle Tagespflegeperson?

.....

.....

.....

.....

2. Über welche Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern verfügen Sie? (Familie, Beruf, Freizeit)

.....

.....

.....

.....

3. Welche Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsziele streben Sie an?

.....

.....

.....

.....

4. Welche Erwartungen haben Sie hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten ?

.....

.....

.....

.....

5. Wie stehen Ihre Familienangehörigen zu der Entscheidung Tagespflegeperson zu werden?

.....

.....

.....

.....

6. Wie verhalten Sie sich bei Verhaltensauffälligkeiten eines Tageskindes?

.....

.....

.....

.....

7. Welche Möglichkeiten der Hilfe bei Erziehungsschwierigkeiten kennen Sie und nehmen Sie für sich in Anspruch?

.....

.....

.....

.....

8. Wie stellen Sie sich den Tagesablauf für Tagespflegekinder vor?

.....

.....

.....

.....

9. Welche Ansichten haben Sie zu Ernährungs- und Essgewohnheiten?

.....

.....

.....

.....

10. Welche Ansichten vertreten Sie zur Sauberkeitserziehung?

.....

.....

.....

.....

11. Welche Anzahl der Kinder und Altersstruktur stellen Sie sich zur Aufnahme der Kinder vor?

.....

.....

.....

.....

12. Mit welchen gesundheitlichen Einschränkungen von Tageskindern können Sie im Besonderen umgehen? (Allergien, chronische Krankheiten, hohe Infektanfälligkeit, Behinderungen)

.....

.....

.....

.....

13. Welche Vorstellungen haben Sie bezüglich des Betreuungsvertrages mit den Eltern/Sorgeberechtigten und der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ?

.....

.....

.....

.....

14. Welche anderweitigen Möglichkeiten bestehen zur Kinderbetreuung bei Erkrankung bzw. Urlaub Ihrerseits?

.....

.....

.....

.....

15. Wie stellen Sie sich die Eingewöhnungsphase eines Tageskindes bei Ihnen vor?

.....
.....
.....
.....

16. In welchem Zeitraum befinden sich Ihre eigenen Kinder mit im Haushalt?

.....
.....
.....
.....

17. Wie stellen Sie sich die täglichen Betreuungszeiten vor?

.....
.....
.....
.....

18. Wären Sie bereit, die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes anzubieten?

.....
.....
.....
.....

Ich bin bereit, noch folgende Unterlagen zur Vervollständigung meines Antrages vorzulegen:
siehe Anlagen

Alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit meinem Antrag werden von mir getragen.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.
Die Anlagen (Gesetzliche und Rechtliche Grundlagen zur Ausübung der Kindertagespflege) habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige deren Erhalt.

.....
Ort, Datum

.....
BewerberIn

.....
EhepartnerIn / LebenspartnerIn

AnsprechpartnerInnen:

Zur Beratung und für auftretende Fragen stehen Ihnen gern die MitarbeiterInnen des Fachbereiches Bildung zur Verfügung.

Stadt Halle (Saale), Schopenhauer Straße 4, 06114 Halle (Saale)
Fachbereich Bildung / Tageseinrichtungen/Netzwerke Kinderschutz,
Team Betriebserlaubnis, Fachaufsicht, Fachberatung

Frau Heike Schöne

Tel.: 0345/221 3134 /Zimmer 03
E-Mail: heike.schoene@halle.de

Frau Solvig Lukas

Tel.: 0345/221 5690 /Zimmer 112
E-Mail: solvig.lukas@halle.de

Gesetzliche Grundlagen zur Ausübung der Kindertagespflege

Die Ausübung der Kindertagespflege unterliegt den Voraussetzungen des § 43 SGB VIII.

Als Kindertagespflegeperson werden Sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Damit sind Sie zur Kooperation mit dem Fachbereich Bildung, als Träger der örtlichen Jugendhilfe, verpflichtet.

Weiterhin sind Sie nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zur Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtungen verpflichtet.

Rechtsgrundlage des Erlaubnisverfahrens : § 43 SGB VIII

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Personen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

3. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat den Fachbereich Bildung über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der betreuenden Kinder einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Weitere gesetzliche Grundlagen sind:

Kinder- und Jugendhilfegesetz /SGB VIII §§ 22-24- hier Grundsätze des Förderungs- Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages. Persönliche Voraussetzungen, Finanzierung von Tagespflege.

Kinderförderungsgesetz LSA §§ 6,11 (6)- Unterschied KITA und Tagespflege, sowie räumliche Voraussetzungen und landesrechtliche Ausgestaltung der persönlichen Voraussetzungen.

Tagespflegeverordnung LSA v.17.09.2013 hieran angelehnt die:

Richtlinie für Tagespflege der Stadt Halle (Saale)- Strukturen von Tagespflege, Eignung der Tagespflegestelle, Finanzierung des Tagespflegeplatzes in Halle.

Erläuterungen und Hinweise zum Antragsformular

1. Ihrem Antrag fügen Sie bitte je die Kopie des in der Qualität höchsten Abschlusses bei.

2. Es sind alle Personen anzugeben, die mit Ihnen in Ihrem Haushalt leben oder sich regelmäßig längere Zeit dort aufhalten (ohne vorübergehenden Besuch). Soweit der Platz im Formular nicht ausreichen sollte, um alle Personen zu benennen, geben Sie weitere Personen bitte auf einem gesonderten Blatt in der gleichen Systematik an. Bei jeder Veränderung ist eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich.

3. Es ist das persönliche Verhältnis zum /zur Antragssteller/in anzugeben:

(Ehe-)Partner/in = Person mit der /die Antragsteller/in in Ehe oder eheähnlich zusammen lebt.

Eltern= des Antragsteller oder der Antragstellerin oder des (Ehe-) Partners oder der (Ehe-) Partnerin.

Kind= des Antragsteller oder der Antragstellerin oder des (Ehe-) Partners oder der (Ehe-) Partnerin

(auch Volljährige) (jedoch ohne von Ihnen betreute fremde Kinder).

Sonstige= andere Verwandtschafts- oder sonstige Verhältnisse.

4. Es dürfen keine Personen an der Kindertagespflege aktiv mitarbeiten, seien Sie es selbst, oder Personen in Ihrem Haushalt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184 e oder §§ 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (dies sind die Bereiche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Sexualdelikte, Menschenhandel, Erregung öffentlichen Ärgernisses).

Im Bezug auf Sie, weisen Sie dies dem Jugendamt mit Ihrem polizeilichen Führungszeugnis nach.

Hinsichtlich der Vertretungsperson ist dies ebenfalls erforderlich.

Des Weiteren für Ihre/n (Ehe-) Partner/in, wenn die Betreuung in Ihrer Wohnung/Haus stattfindet.

Sie sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Personen mit benannten Delikten nicht in Ihrem Auftrag aktiv werden.

5. Aus dem Attest (vom Hausarzt) muss hervor gehen, dass es keine gesundheitlichen Bedenken gegen Ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gibt. (Ausschluss von Drogenabhängigkeiten, psychischen Überbelastungen, Krankheitsüberträger usw.)

Die Einreichung eines Gesundheitszeugnisses/-pass, welches/r im Gesundheitsamt zu beantragen ist (lt. Lebensmittel- und Infektionsschutzgesetz) ist erforderlich.

6. Sie müssen über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe verfügen und dies dem Jugendamt durch einen Nachweis bestätigen.

Ein Erste Hilfe Kurs im Rahmen von Kindernotfällen ist nachweislich zu absolvieren.

Weitere Hinweise zum Datenschutz (bezogen auf von Ihnen betreute Kinder und deren Sorgeberechtigten)

Personenbezogene Daten, zu den von Ihnen betreuten Kindern und deren Sorgeberechtigten, dürfen Sie grundsätzlich ausschließlich zum Zwecke der Ausübung der Kindertagespflege (inklusive der organisatorischen und finanziellen Abwicklung und zur Umsetzung der Ausübung der Kindertagespflege) erheben, speichern, verarbeiten und übermitteln. Dies ist unabhängig davon, durch wen und in welcher Form die Daten eingehen und schließt auch alle Daten (auch die nicht schriftlichen) mit ein, die sich z.B. während der Ausübung der Kindertagespflege ergeben. Jegliche Weitergabe von Daten außerhalb der Auskunftspflicht oder der Aufträge, im Zusammenhang mit der Ausübung der Kindertagespflege, ist unzulässig und kann rechtlich verfolgt werden. Dieses Verbot bezieht sich auch auf Auskünfte gegenüber Dritten (z.B. Ihren Angehörigen oder Freunden, Angehörige oder Freunde von Kindern /Sorgeberechtigten, andere Kinder/ Sorgeberechtigte). Eine Auskunftspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber den jeweiligen Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes und dem Fachbereich Bildung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach SGB VIII.

Sie müssen Ihre Angehörigen über diese Datenschutzbestimmungen aufklären.

Hinweise nach dem Landesdatenschutzgesetz

Eine Bearbeitung Ihres Antrages und des damit verbundenen Vorganges ist nur möglich, wenn Sie die zu diesem Zweck erforderlichen Angaben machen und Unterlagen vorlegen, sowie Ihre Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung geben (s. Anlage allgemeine Einverständniserklärung).

weitere abschließende Erklärungen

Ich werde dem Fachbereich Bildung unverzüglich alle Änderungen schriftlich zu den im Antrag genannten Angaben oder Unterlagen mitteilen (z.B. Änderung Anschrift, Erreichbarkeit etc.).

Des weiteren teile ich dem Fachbereich Bildung mit, wer im Krankheits- und ggf. Urlaubsfall meine Vertretung im Rahmen der Betreuung der Tagespflegekinder absichert.

Ich erkläre meine Kooperationsbereitschaft mit dem Fachbereich Bildung, mit den Sorgeberechtigten und mit Kindertageseinrichtungen, fachlichen Austausch zu pflegen und meine Mitwirkungspflicht lt. Pflegeerlaubnis.

Der Fachbereich Bildung ist berechtigt, sich vor Ort von der Einhaltung der Bestimmungen nach dem Gesetz und seiner Erlaubnis zur Kindertagespflege, insbesondere im Rahmen auf Hinweise zur Gefährdung des Kindeswohles und im Rahmen der allgemeinen Kontrollpflicht des Fachbereiches Bildung zu überzeugen.

Weder ich noch eine in meinem Haushalt lebende Person wurde rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174, 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt

(s.Pkt.4 Erläuterungen und Hinweise Antragsformular).

Im Rahmen meiner Tätigkeit unterschreibe ich diese Vereinbarung zur Zusammenarbeit als Tagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohles und werde die Umsetzung der §§ 8a SGB VIII und 72a SGB VIII sichern.

Ich versichere, unter Berücksichtigung des Nichtraucherchutzgesetzes und zum Wohle der Kinder in der Tagespflege, dass in den Räumlichkeiten und Bereichen der Tagespflege nicht geraucht wird.

.....
Ort / Datum:

.....
Unterschrift AntragstellerIn

2.2., 2.3., 2.4., 2.5. Für die Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege in der Stadt Halle (Saale) sind durch «Name», «Vorname», «Str» «HsNr», 0«PLZ» «Ort»

folgende Unterlagen und Dokumente einzureichen:

- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule
- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eines Studiums
- Nachweis über die erfolgreiche Fortbildung zur Kindertagespflegeperson nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (Zertifikat)